

Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist das Verfahren zur Beurteilung von Gesundheits- und Sicherheitsgefährdungen der Arbeitnehmer, die aus Gefahren am Arbeitsplatz resultieren.

Einsatzgebiet

Eine Gefährdungsbeurteilung wird notwendig, wenn die Schulleitung Kenntnis über eine Schwangerschaft einer Mitarbeiterin erhält. Im Falle der Schwangerschaft einer Beschäftigten trägt die Schulleitung gem. § 3 ArbSchG i. V. m. den speziellen Vorgaben des Mutterschutzgesetz (MuSchG) der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) und, speziell für die Beamtinnen, die Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV), eine besondere Verantwortung für den Schutz der werdenden Mutter.

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV), das Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie die Mutterschutzverordnung (MuSchV) sehen verschiedene Schutzmaßnahmen im Falle des beruflichen Umgangs von Schwangeren mit Kindern und Jugendlichen vor.

Danach hat der Arbeitgeber insbesondere

- nach Mitteilung der werdenden Mutter über ihre Schwangerschaft unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen
- die Arbeitsbedingungen der werdenden oder stillenden Mütter rechtzeitig hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung am jeweiligen Arbeitsplatz zu beurteilen
- die werdende oder stillende Mutter sowie die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und ggf. den Betriebs- oder Personalrat über das Ergebnis der Beurteilung zu unterrichten und
- arbeitsplatzbezogen die notwendigen Maßnahmen entsprechend § 3 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz zu treffen. Falls die werdende Mutter an einem Arbeitsplatz mit Gefährdungspotential weiterarbeitet, muss durch fachgerechte Arbeitsschutzmassnahmen, die auch von der Schwangeren eingehalten werden müssen, gewährleistet sein, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Falls das nicht möglich ist, muss der Arbeitsplatz entsprechend verändert, die Schwangere an einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt oder von der Arbeit freigestellt werden.

Verfahren

Die Schulleitung hat sofort nach Kenntnisnahme der Schwangerschaft die Personalabteilung des BSSA zu informieren. Von dort aus werden alle notwendigen Schritte eingeleitet. Unter anderem muss bei der Schwangeren ein vollständiger Impfschutz nachgewiesen werden. Ist dieser nicht ausreichend wird Mitarbeiterin die Lehrerin mit sofortiger Wirkung vom Dienst freigestellt.